

2,5 cm an die Außenflächen der Schornsteine in unverputztem Zustand herantreten.

§ 4. Die Schornsteine müssen bei ihrer Reinigung oben und unten (s. außerdem § 7) Öffnungen von mindestens der Größe des lichten Schornsteinsquerschnittes erhalten. Bei flachen Dächern, welche ein Begehen oder die Anbringung von Laufbrettern ohne Schwierigkeit gestatten, dürfen die Schornsteine innerhalb des Dachraumes nicht mit Reinigungsöffnungen versehen werden. Alle seitlichen Reinigungsöffnungen sind mit gefalteten eisernen Thüren dicht zu verschließen.

In jedem Fall muß ungeschütztes Holzwerk von diesen Thüren bezw. Schiebern, sowie hölzerne Dielung im Fußboden unter den Thüren von der betreffenden Außenfläche des Schornsteins mindestens 1 m entfernt bleiben.

Den selben Abstand von ungeschütztem Holzwerk sollen die in die Schornsteine eingeführten Rauchröhren an der Einführungsstelle haben. Die Entfernung derselben von geputzten Decken oder geputzten Bretterwänden muß 50 cm betragen.

Auf senkrechte Endpfosten neben den Schornsteinen in beiderseits geputzten Fachwänden findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 5. Jeder Schornstein ist mit einem überall gleichen Querschnitt von mindestens 250 qcm in ungeputztem Zustand im Lichten aufzuführen und mindestens 0,30 m bis über die Dachhöhe zu führen. Der Querschnitt kann rechteckig, kreisrund, oblong oder bei Formsteinen auch elliptisch sein.

In einen Schornstein von 250 qcm innerer Weite dürfen höchstens drei Rauchröhren gewöhnlicher Zimmeröfen eingeführt werden.

Die Einführung der Ofenröhren in den Schornstein soll in verschiedenen Höhenlagen, d. h. einander nicht unmittelbar entgegen, erfolgen.

Für jeden weiteren Ofen ist der Querschnitt des Schornsteins um 80 qcm zu erhöhen.

Eine Waschkesselfeuerung ist drei Zimmeröfen gleichzusetzen.

Ein- und zweiröhrige Schornsteine mit einer Wangenstärke von 12 cm sind höchstens bis zu einer Höhe von 4 m frei aufzuführen. Bei größerer Höhe ist die Wangenstärke einer Längsseite entsprechend zu vergrößern.

Eine Verstärkung der Wangen hat ebenfalls zu erfolgen, wenn solche Schornsteine 2 m und mehr über die Dachfläche frei hinausragen, sofern nicht eine Verankerung an einem festen Mauerkörper möglich ist.

§ 6. Kreisrunde Schornsteine dürfen nur mit den entsprechenden Formsteinen ausgeführt werden oder sind mit Röhren aus gebranntem Thon mit Cementmörtelumbüllung auszufüttern.

Thonröhren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen verwendet werden.

§ 7. Geschleifte Schornsteine sind nur gestattet, wenn sie in massiven Mauern liegen oder durch eiserne Träger sicher unterstützt werden.

An den Stellen, wo die Schornsteine ihre Richtung ändern, sind dieselben an den Bruchanten abzurunden. Beträgt bei der Richtungsänderung die Neigung gegen die Horizontale weniger als 60°, so sind außerdem an diesen Stellen Reinigungsthüren anzubringen.

§ 8. Schornsteine für Küchenherde mit offener Feuerung müssen beschiegbar sein. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderer Abzug für Wasserdämpfe einzurichten.

§ 9. Soweit bestehende Orts- und Kreispolizeiordnungen weitergehende Bestimmungen, wie die vorstehenden enthalten, werden dieselben durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe tritt, bestraft.

Landrätliche Verfügung,

betr. Normierung der Fegegebühren für die Schornsteinfeger,

vom 5. April 1860.

Nachdem die durch landrätliche Verfügung vom 19. September 1843 vorläufig festgesetzten Fegegebühren für die Schornsteinfeger sich nicht mehr als in jeder Hinsicht zweckmäßig ergehen haben, werden dieselben auf Grund des § 13 der Instruction für die Bezirkschornsteinfeger im Regierungsbezirk Arnsherg hierdurch für den Kreis Hamm, wie folgt, normiert:

1. Für das Reinigen eines Schornsteines und zwar sowohl eines russischen, als eines fahrbaren, ist zu zahlen

a) in einstöckigen Häusern 2 Sgr.,

b) in zweistöckigen Häusern 2 1/2 Sgr.

c) in dreistöckigen Häusern 3 1/2 Sgr.

u. s. f., so daß für jedes folgende Stockwerk 1 Sgr. hinzutritt.

Als Stockwerk gilt hierbei jeder Raum der einen Schornstein enthält und sich über oder unter einer Balkenlage befindet, nach Umständen auch Keller und Boden.

2. Für das Reinigen einer Rauchröhre auf dem Lande, je nach der Größe, dem Umfange des Gebrauchs u. 2 bis 2 1/2 Sgr.

Bei entstehender Meinungsverschiedenheit entscheidet die Ortspolizei-Behörde.

3. Für das Reinigen einer Rauchkammer, wenn solches verlangt wird, 2 1/2 Sgr.

Die Reinigung der Schornsteine und Rauchröhren muß nach § 38 der Feuerpolizei-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 30. November 1841 nach ihrer größeren oder geringeren Benutzung drei